

Haus der Wirtschaft Hinterm Bach 40, Postfach, 7002 Chur Tel. 081 257 03 23, Fax 081 257 03 24 dachorganisationen@kgv-gr.ch

Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden Herr Hansjörg Trachsel Regierungsrat Regierungsgebäude 7000 Chur

Vorab per E-Mail:

bruno.maranta@dvs.gr.ch

Chur, 28. September 2010 JD/cb

Totalrevision des Alkoholgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Obwohl wir nur über unsere Schweizerischen Dachorganisationen dazu eingeladen wurden, möchten wir uns gerne zu dieser für die Wirtschaft von Graubünden wichtigen Vorlage wie folgt äussern:

 Grundsätzliche Haltung der Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden zum Entwurf

Die Dachorganisationen lehnen den Entwurf des Alkoholgesetzes in der vorliegenden Form ab. Begrüsst werden die Trennung in ein Alkohol- und in ein Spirituosensteuergesetz und die gesetzliche Verankerung der Testkäufe.

Wir unterstüzten eine verantwortungsvolle Alkoholpolitik, vertreten aber eine grundsätzlich liberale Haltung. Das neue Alkoholgesetz weisen wir in der vorliegenden Form zurück, da es zu viele problematische Massnahmen und weitgehende Eingriffe in den Alkoholmarkt und den Handel vorsieht. Zudem ist zu bezweifeln, dass die









vorgeschlagenen Massnahmen tatsächlich und auch längerfristig Wirkung zeigen und nicht nur Scheinlösungen sind.

Angesichts der hohen volkswirtschaftlichen und sozialen Kosten des *missbräuchlichen* Alkoholkonsums unterstützen die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden *zielführende* Massnahmen. Regulierungen müssen dort ansetzen, wo Handlungsbedarf besteht. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung hat nämlich ein risikoloses Trinkverhalten. Der Konsum von Alkoholika ist rückläufig. Erfreulicherweise hat auch der Anteil der Bevölkerung mit exzessivem Alkoholkonsum abgenommen. Als problematisch wahrgenommen wird in der Bevölkerung vor allem der Alkoholkonsum jugendlicher Trinker.

Die Dachorganisationen teilen die Meinung der Behörden, dass das Alkoholgesetz aus dem Jahr 1932 den Realitäten nicht mehr gerecht wird. Eine Trennung in ein Spirituosensteuergesetz, das die fiskalpolitischen Regelungen festschreibt und in ein Alkoholgesetz mit gesundheitspolitischen Zielen ist sinnvoll. In unseren Augen ist die "Neuorganisation" jedoch nicht konsequent genug gelungen. Die in den Erläuterungen vorgesehene Möglichkeit, künftige Alkoholprävention und somit Handelsbeschränkungen ebenfalls via neues Präventionsgesetz zu steuern, ist falsch. Der Entwurf des Präventionsgesetzes ist sehr offen und unklar formuliert. Wir befürchten, dass hier offene Türen für weitgehenden Wildwuchs von neuen regulatorischen Massnahmen geschaffen werden. Im Alkoholgesetz muss deshalb eine ausschliessliche Zuständigkeit für Handelsbeschränkungen für Alkoholika festgelegt werden.

2. Beurteilung einzelner Artikel des neuen Alkoholgesetzes

Für die Beurteilung der übrigen Artikel und Fragen wird auf den beigelegten Fragebogen verwiesen.

Art. 3 Abs. 6 / Art. 4 Abs. 3 / Art. 6 Abs. 2: weitergehende kantonale Bestimmungen Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden lehnen die vorgesehene Übertragung von weitergehenden Kompetenzen an die Kantone ab, insbesondere die weitergehenden Beschränkungen des Einzelhandels in Artikel 6 Absatz 2. Es ist stossend und wenig zeitgemäss, wenn in der Schweiz 26 verschiedene Lösungen Platz greifen. Es ist widersprüchlich, wenn in den Erläuterungen steht «das neue Al-

koholgesetz bietet die Chance, die für alkoholische Getränke geltende Marktregulierung zu konsolidieren, mit der Präventionspolitik sowie den Gegebenheiten im Markt in Einklang zu bringen und den Vollzug effizienter und effektiver zu organisieren» oder «der Bundesrat schlägt eine weitgehende Vereinheitlichung der für alkoholische Getränke zu beachtenden Handelsbestimmungen vor» und dann genau dies mit der Möglichkeit weitergehender kantonaler Kompetenz torpediert wird. Nach Auffassung der Dachorganisationen muss der Bund hier die Leitplanken setzen, über welche die Kantone nicht hinausgehen dürfen. Im Bereich gebrannter Wasser besteht zudem sowieso eine alleinige Bundeskompetenz. Einig sind wir uns mit dem Bund jedoch nicht, wo diese Leitplanken verlaufen sollen.

Die genannten Bestimmungen, insbesondere Artikel 6 Absatz 2 sind ersatzlos zu streichen.

Art. 6 lit.b: unentgeltliche Abgabe

Im bisherigen Alkoholgesetz ist festgelegt, dass die unentgeltliche Abgabe *zu Werbezwecken* verboten ist. Diese wichtige Präzisierung fehlt im neuen Entwurf und muss wieder aufgenommen werden.

Artikel 6 lit. b ist wie folgt zu ergänzen: «die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke zu Werbezwecken an einen unbestimmten Personenkreis »

Art. 7: Gewährung von Vergünstigungen

Diese Bestimmung sieht in Abs. 2 Einschränkungen an Wochentagen und zu Tageszeiten vor, an denen «viel Alkohol konsumiert wird». So sollen Zugaben oder Vergünstigungen im Ausschank am Freitag und Samstag Abend von 21.00 bis 09.00 Uhr verboten werden. Diese Einschränkung ist überhaupt nicht zielgerichtet, sondern eine Scheinlösung.

Ganz grundsätzlich greift sie in die Gestaltungsfreiheit der betroffenen Hoteliers und Gastwirte ein. Zudem trifft der Vorschlag erstens alle Konsumenten, auch diejenigen, die in einem vernünftigen Mass Alkohol konsumieren, gleich welcher Art. Zweitens sollen neu gerade diejenigen alkoholischen Getränke Einschränkungen erfahren, die in der Realität nicht zu Problemen führen. Die in erster Linie anvisierte Zielgruppe von jüngeren Gästen konsumiert kaum Wein in einem Restaurant oder Hotel, da dieser allgemein eher teuer und nicht im Modetrend ist. Jugendliche mit

missbräuchlichem Alkoholkonsum betrinken sich meist ausserhalb des Gastgewerbes, nämlich in der Öffentlichkeit und vor dem Besuch einer Diskothek oder Bar. Drittens wird der problematische Konsum mit der geplanten Einschränkung nicht verhindert, sondern der Kauf oder der Konsum lediglich auf andere Orte und Zeiten verlagert.

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 8 Abs.2: Weitergabeverbot

Obwohl die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden im Sinn der Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen Verständnis für den Ruf nach einem Weitergabeverbot haben, wird die geplante Bestimmung abgelehnt. Sie schafft mehr Probleme als sie löst und hinterlässt zu viele offene Fragen und Abgrenzungsprobleme. Wer wäre für die Durchsetzung des Verbotes zuständig, die Kassiererin bei Coop, das Servicepersonal oder der Betriebsinhaber? Wer bekäme «Polizeikompetenz» um die Weitergebenden in der Umgebung anzuhalten und wie und wer würde sanktioniert? Ist die Maßnahme zielführend oder findet die Weitergabe dann einfach zwei Strassen weiter statt? In der Praxis dürfte die konkrete Umsetzung sehr problematisch sein.

Die Weitergabe ist zudem bereits strafrechtlich (Art. 136 StGB) abgedeckt. Klar geregelt ist, dass sich strafbar macht, wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke in einer Menge zum Konsum zur Verfügung stellt, welche die Gesundheit gefährden kann. Dabei reicht eine vorübergehende gesundheitliche Schädigung wie ein Rauschzustand bereits aus.

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 10: Kostendeckende Preise

Mit diesem Artikel soll das Erfordernis von kostendeckenden Preisen von Spirituosen auf sämtliche alkoholische Getränke (inkl. Wein und Bier) ausgeweitet werden. Diese Massnahme stellt einen massiven Eingriff in die Unternehmenspolitik dar und wird klar abgelehnt. Sie schiesst weit über das Ziel hinaus. Dies gilt ebenfalls und in besonderem Mass für Absatz 2 und 3, der dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, eine einheitliche Berechnung dieser kostendeckenden Preise unter Berücksichtigung eines nicht "unrealistischen" Einstandspreises festzuschreiben. Der Einstandspreis

läßt sich immer in Franken und Rappen beziffern. Diese Bestimmungen sind völlig verfehlt und werden klar abgelehnt.

Der gesamte Artikel ist ersatzlos zu streichen.

Art. 11: Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke

Diese Bestimmung ist unnötig. Die meisten Kantone wie Graubünden kennen einen «Sirupartikel», der nach Ansicht der Dachorganisationen wenig zielführend ist. Der Entscheid eines Gastes, ob ein nichtalkoholisches Getränk oder Alkohol konsumiert wird, ist nur in sehr geringem Maß vom Angebot billigerer alkoholfreier Getränke abhängig. Praxisfremd und verwirrungsstiftend ist lit. b. Es muss dem einzelnen Betrieb überlassen werden, in welcher Weise er Bier, Mineralwasser etc. ausschenkt. Es wird den Gast eher seltsam anmuten, wenn der Kindersirup in einem Bierhumpen ausgeschenkt oder das Bier im Blümchenplastikglas und Strohhalm...

Der Artikel ist ersatzlos zu streichen.

Art. 25: Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Diese Bestimmung wird abgelehnt. Bei den verwaltungsstrafrechtlichen Bussen ist die Schuldfrage und der Vertrauensschutz maßgeblich für eine Verurteilung. Diese grundsätzlichen rechtlichen Prinzipien können mit der vorliegenden Formulierung ausgehebelt werden, unter dem Vorwand, dass die Untersuchungsmassnahmen unverhältnismäßig sind. Dies ist aus rechtsstaatlichen Überlegungen sehr bedenklich.

Der Artikel ist ersatzlos zu streichen.

3. Zusammenfassung der Position der Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden

- Wir weisen das Alkoholgesetz in der vorliegenden Form zurück.
- Die Trennung in ein Spirituosensteuergesetz und ein Alkoholgesetz wird befürwortet.
- Es wird eine Verankerung der ausschliesslichen Zuständigkeit für Handelsbeschränkungen im neuen Alkoholgesetz beantragt.

- Folgende Punkte sollen ersatzlos gestrichen werden:
 - die Pflicht zu kostendeckenden Preisen (Art. 10)
 - die Pflicht zum Angebot alkoholfreier Getränke (Art. 11)
 - die zeitliche Beschränkung der Gewährung von Vergünstigungen (Art. 7)
 - das Recht der Kantone, im Bereich des Handels mit alkoholischen Getränken weitergehende Beschränkungen vorzunehmen (Art. 6, 3 und 4)
 - die Verurteilung des Geschäftsbetriebes zur Bezahlung der Busse (Art. 25)
- Wir beantragen die Präzisierung des Artikels 6 lit. b in der vorgeschlagenen Formulierung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Forderungen und Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

hotelleriesuisse Graubünden

Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer

Bündner Gewerbeverband

Jürg Michel, Direktor

Handelskammer und

Arbeitgeberverband Graubünden

Dr. Marco Ettisberger, Sekretär